



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

S O D K _ Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S _ Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

Geht an:

- Kantonale Staatskanzleien
- Mitglieder von SODK und KKJPD
- Präsident VKM
- Präsident KKPKS
- Kantonale Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren

Bern, 17. März 2020

Rundschreiben an die Kantone: Lage im Asylwesen im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemien-gesetz (Corona-Pandemie)

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Das EJPD und die Präsidien der KKJPD und der SODK haben sich am 16. März 2020 zu einer ausserordentlichen Lagebeurteilung getroffen. Anlass bildeten die Beschlüsse des Bundesrates zur Corona-Pandemie und zur Ausrufung der ausserordentlichen Lage gemäss Epidemien-gesetz. Gerne möchten wir Sie über die Auswirkungen dieser Situation für den Asylbereich informieren.

1) Allgemeine Migrationslage

Zahlreiche Staaten haben im Zusammenhang mit dem Coronavirus einschneidende Massnahmen ergriffen. Dazu gehören auch die Wiedereinführung von Grenzkontrollen und Einschränkungen im Bahn- und Flugverkehr. Dies dürfte dazu führen, dass die Migration tendenziell zurückgehen wird. Die Lage an der türkisch-griechischen Grenze hat sich im Moment etwas beruhigt, bleibt aber volatil. Im Moment gibt es keine Hinweise auf eine grössere Weiterwanderung in Richtung Schweiz.

2) Lage Asylregionen

a) Grundsätzliches

Die Eintritte von neuen Asylsuchenden in die Regionen bewegen sich zurzeit bei rund 1000 Asylsuchenden pro Monat und damit auf einem relativ tiefen Niveau. Die Zentren können dank dieses Umstands die pendenten Gesuche trotz der erschwerten Lage durch den Coronavirus grundsätzlich fristgerecht bearbeiten.

Die Asylregionen haben ihre Unterbringungskapazitäten in den Bundesasylzentren mit Blick auf die Coronavirus-Bedrohung von bislang rund 2'300 auf 4'000 Plätze erhöht. Die gesamthafte Auslastung der Bundesasylzentren (BAZ) in den Regionen beträgt dadurch nur noch 54%. Die Belegungsdichte in den Zentren konnte somit gesenkt und das Ansteckungsrisiko vermindert werden.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass sich die Gesuche an der italienischen Grenze in der letzten Woche auf sehr tiefem Niveau von 1-2 Gesuchen pro Tag bewegten (im Vergleich zu 5-10 Gesuchen pro Tag in den Vormonaten). Dies ist vermutlich einerseits auf die Reisebeschränkungen in Italien und andererseits auf die getroffenen Massnahmen des Bundesrates zurückzuführen. Personen, die an der schweizerischen Grenze ein Asylgesuch stellen, wird die Einreise verweigert und das Asylgesuch wird nicht entgegengenommen. Stattdessen wird es auf Wunsch der betroffenen Person an die Behörden des jeweiligen Nachbarstaats zur Prüfung überwiesen.

b) Medizinisch indizierte Massnahmen in den BAZ

Nachdem die Zahlen der Infizierten in Norditalien Ende Februar 2020 massiv angestiegen sind, haben die BAZ in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) verschiedene Massnahmen zum Schutz der Asylsuchenden und Mitarbeitenden getroffen. Die BAZ arbeiten dabei genau nach den Vorgaben des BAG und nehmen diese Regeln sehr ernst. Nachstehende Massnahmen wurden umgesetzt:

Eintrittscheck zwecks Identifikation von Verdachtsfällen:

Sämtliche Asylsuchende, welche in einem BAZ eintreffen, werden beim Eintritt an der Loge zu ihren letzten Aufenthaltsorten und zu ihrem Gesundheitszustand (Coronavirus-Symptome) befragt. Personen, welche aufgrund der Überprüfung – diese erfolgt nach den Richtlinien des BAG – als verdächtig gelten, werden durch das medizinische Personal einer genaueren Prüfung unterzogen. Bei Bedarf erfolgt in Absprache mit dem Arzt ein Covid19-Test.

Isolation von Verdachtsfällen:

Verdächtige oder infizierte Personen werden umgehend von den restlichen Asylsuchenden abgesondert und in abgetrennten Räumlichkeiten untergebracht. Die Betreuung erfolgt gemäss den Hygienevorschriften des BAG.

Isolation von besonders gefährdeten Personen:

Besonders gefährdete Personen (älter als 65 Jahre, bestimmte Vorerkrankungen oder respiratorische Erkrankungen) werden ebenfalls separat untergebracht.

Technische Schutzmassnahmen / Hygienestandards:

Alle BAZ wurden mit Schutzmaterial (Schutzmasken, Desinfektionsmittel, usw.) beliefert. Die Mitarbeitenden und die Asylsuchenden wurden sensibilisiert, die gängigen Hygienemassnahmen (Handhygiene, Nies- und Hustenetiketten etc.) zu beachten und

umzusetzen. Im Kontakt mit Infizierten/Verdachtsfällen werden die notwendigen technischen Schutzmassnahmen getroffen.

Austrittscheck:

Nachdem vergangenen Donnerstag auch Coronafälle in den Zentren auftraten, werden neu alle Asylsuchenden beim Austritt in die Kantone auf Symptome hin überprüft. Generell gilt in jedem Fall bereits seit Beginn der Massnahmen, dass Infizierte und Verdachtsfälle in den BAZ zurückbehalten und nicht in die Kantone verteilt werden. Eine Verteilung erfolgt erst, wenn der behandelnde Arzt die Person als geheilt oder vom Verdacht befreit bezeichnet. Asylsuchende mit Erkältungssymptomen, aber ohne Corona-Infektion, werden den Kantonen zugewiesen. Wo nötig, wird ein Test durchgeführt. Hospitalisierte Asylsuchende bleiben während des Spitalaufenthalts in der Bundeszuständigkeit.

c) Aktuelle Befunde zur Situation der BAZ in medizinischer Hinsicht

Bis heute (17.3.2020) wurde nur ein Asylsuchender in den BAZ positiv auf Corona getestet. Gleichzeitig wurden in zwei weiteren Regionen gesamthaft 4 Mitarbeitende des Unterbringungsbereichs positiv auf Corona getestet. Asylsuchende in der Schweiz stellen im Zusammenhang mit dem Coronavirus keine besondere Gefahr dar. Sie sind genau gleich zu behandeln wie die schweizerische Wohnbevölkerung. Aus diesem Grund sind für Asylsuchende in den BAZ zurzeit keine Restriktionen in Bezug auf den Ausgang oder das Besuchsrecht vorgesehen.

d) Lage Asylverfahren

Die Asylverfahren von gesunden Asylsuchenden werden weiterhin ordnungsgemäss durchgeführt. Dabei kommen die Hygienevorschriften des BAG vollumfänglich zur Anwendung.

Zum Schutz des Personals werden überdies wo immer möglich (insbesondere bei vulnerablen Mitarbeitenden) Homeoffice-Regelungen getroffen. Das SEM bemüht sich, allfällige Effizienzverluste so klein wie möglich zu halten.

Ausserordentliche Rechtsmittel (Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuche, Art. 111b und Art. 111c AsylG) sowie Sonderverfahren, Gesuche um Familienasyl (Art. 51 Asyl), Widerrufe (Art. 63 AsylG) und Erlöschen (Art. 64 AsylG) werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

e) Verteilung Kantone

Bislang hat das BAG keine Reisebeschränkungen innerhalb der Schweiz angeordnet. Transfers und Verteilungen in die Kantone von als gesund eingestuften Personen können daher weiterhin stattfinden. Es besteht demzufolge – auch angesichts der in keiner Weise gegenüber der Gesamtbevölkerung erhöhten Zahl von mit Corona-Infizierten unter den Asylsuchenden – kein Grund, hier Sonderrecht zu erlassen. Das Asylgesetz und die darin vorgesehenen Verteilregeln, wie sie die Kantone selbst bestimmt haben, finden nach wie vor Anwendung. Die Kantone sind gemäss Asylgesetz zur Aufnahme der zugewiesenen Asylsuchenden verpflichtet.

f) Kantonale Strukturen

Die Hygieneempfehlungen des BAG müssen auch in kantonalen Zentren Anwendung finden. Dies bedingt auch in kantonalen Strukturen eine weniger dichte Belegung als in regulären

Zeiten. Gefährdete Personen sowie solche mit Verdacht auf eine Erkrankung müssen separat von den andern untergebracht werden.

Das SEM ist aktuell daran, die Notfallplanung zu aktualisieren. Diese beinhaltet Massnahmen zur Erhöhung der Unterbringungskapazitäten wie auch zur personellen Verstärkung. Den Kantonen ist zu empfehlen, ebenfalls ihre Notfallplanung zu aktualisieren. Im Hinblick auf einen möglichen Ausbruch von Covid19 in einem oder mehreren kantonalen Zentren sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Definition von mindestens einem Isolationszimmer in jedem kantonalen Zentrum
- Bereitstellung von Reservestrukturen, die kurzfristig in Betrieb genommen werden könnten. Dazu gehört die Planung des entsprechenden Personals.
- Um einen grösseren Ausbruch der Krankheit überstehen zu können, müssten grössere Isolationseinheiten konzipiert und betriebsbereit gemacht werden. Diese Einheiten können kantonsübergreifend für eine ganze Asylregion erstellt werden, sofern der Transport der erkrankten oder verdächtigen Fälle in die Einheit gesichert ist.

g) Vollzug der Wegweisungen

Der Vollzugauftrag an die Kantone bleibt gültig. Der Bundesrat hat in diesem Bereich kein Sonderrecht erlassen. Dies bedeutet, dass Rückführungen durchgeführt werden, sofern sie möglich sind.

Aktuell sind Überstellungen im Dublin-Verfahren in verschiedene europäische Staaten eingeschränkt oder ausgesetzt. Bei Rückführungen in die übrigen Staaten ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Rückführung möglich ist. Dies hängt von den Einreisebeschränkungen und von allfälligen gesundheitlichen Risiken für die polizeilichen Begleiterinnen und -begleiter ab. Wichtig ist, dass kein genereller Vollzugsstopp besteht. Es gilt zu vermeiden, dass durch die Aussetzung des Wegweisungsvollzugs eine Sogwirkung auf Asylsuchende im Ausland entsteht.

Bei fortschreitender Notlage sind auch Priorisierungen bei den Polizeikörpern in die Überlegungen einzubeziehen. Es kann eine Situation eintreten, in der die Beanspruchung der Polizeikörper im Inland Rückführungseinsätze verunmöglicht.

Eine Verschiebung des Vollzugs von Wegweisungen muss aber zwischen dem Bund und KKJPD/KKPKS vorgängig abgesprochen werden und soll nicht von einzelnen Kantonen in Eigenregie erfolgen.

h) Laufende Lagebeurteilung und Einsetzung Koordinationsstab Asyl

Angesichts der sich ständig verändernden Bedingungen nehmen die Unterzeichnenden eine laufende Lagebeurteilung vor, sie treffen falls nötig weitere Massnahmen und kommunizieren diese den zuständigen kantonalen Stellen. Ebenfalls wird per sofort der Koordinationsstab Asyl SEM (KSA SEM) eingesetzt. Der KSA SEM unterstützt den Direktor des SEM in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Asylbereich. Er sorgt für die enge Koordination mit anderen Stäben des Bundes und der Kantone.

Bund und Kantone bleiben auch in der aktuellen Situation verpflichtet, die bestehende Asyl- und Ausländergesetzgebung zu vollziehen. Der Bundesrat hat mit Ausnahme der Asylgesuchseinreichung an der Grenze bis anhin keine Änderungen erlassen, welche den Asylbereich direkt tangieren. Das Aufrechterhalten funktionierender Systeme im Umgang mit Asylgesuchen und der irregulären Migration ist aus Sicht des EJPD, der KKJPD und der SODK gerade in der aktuellen Situation besonders wichtig. Über die weitere Entwicklung

werden wir Sie bei Bedarf umgehend informieren. Wir möchten Ihnen und Ihren Mitarbeitenden für die gute Zusammenarbeit und das Engagement in dieser ausserordentlichen Pandemie-Lage bestens danken.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement



Karin Keller-Sutter

Bundesrätin

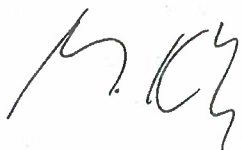
Für die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren



Urs Hofmann

Regierungsrat

Für die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren



Martin Klöti

Regierungsrat